

## S Y N O P S E

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingebrachten  
Stellungnahmen zu dem versendeten Gesetzestext.

### **Zum Gesetzestext:**

#### **Zu Art. I:**

##### **Stellungnahme Bundesministerium für Inneres:**

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art 97 bzw 98 B- VG teilt das zur Abgabe der  
zusammenfassenden Stellungnahmen des Bundes berufene Bundesministerium für  
Inneres mit, dass der Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass gibt.

##### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Pflegedirektoren:**

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegedirektoren hat zur geplanten Änderung keine  
Einwände.

##### **Stellungnahme Landesamtsdirektion/Rechtsbüro:**

Seitens der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro besteht zum  
Novellierungsentwurf des NÖ Gemeinde- Rettungsdienstgesetzes aus zivilrechtlicher  
Sicht kein Einwand.

#### **Zu Art. II:**

**Stellungnahmen: KEINE**

#### **Zu den Erläuterungen:**

##### **Stellungnahme Landesamtsdirektion:**

In den Erläuterungen fehlen im Allgemeinen Teil die Ausführungen hinsichtlich der  
Glättung und Kompetenz des Landes.

Die Kostendarstellung enthält Erläuterungen für die Umrechnung ohne Glättung. Es  
sind jedoch Erläuterungen für die Umrechnung mit Glättung notwendig sowie  
Erläuterungen für Rahmenbeträge.

Im Besonderen Teil fehlen zusätzlich Erläuterungen hinsichtlich der Glättung.

## **Abteilung Finanzen:**

Es ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Änderung des Betrags in Höhe von S 3000,00 auf einen Betrag in Höhe von € 220,00 nicht um eine Umrechnung mit nachfolgender Rundung, sondern um eine Umrechnung mit Rundungen und nachfolgender Glättung handelt.

Dementsprechend wäre an den letzten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen folgender Satz anzufügen:

„Der so ermittelte Betrag wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.“

Zudem hätte die Kostendarstellung zu lauten wie folgt:

„Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte Euro-Betrag von € 218,0185 wird auf den Betrag von € 220,-- geglättet. Da es sich bei § 6 Abs.2 um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch diese Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.“

Schließlich wären an den Besonderen Teil der Erläuterungen folgende Sätze anzufügen:

„Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von € 220,-- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich um einen Rahmenbetrag einer Strafbestimmung handelt. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben wie bisher die Möglichkeit, bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen diesen Strafraumen in Abhängigkeit von der übertretenen Norm und von der Schwere der Verwaltungsübertretung nach freiem Ermessen auszunützen.“